

ausgefertigt durch: Hr. Bauer, SG Abwasserentsorgung
Ausfertigungsdatum: 03.01.2023

Beschlussvorlage-Nr.: SR 478/40/2023

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.:

Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 23.01.2023

Beschlussgegenstand

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg (AbwS)

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

die 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurfes.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) **keine** einmalige periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme
Produkt
Sachkonto

Begründung/Sachverhalt:

Das Sachgebiet Abwasserentsorgung der Stadtverwaltung Altenberg hat zusammen mit der Allevo Kommunalberatung GmbH die 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg (AbwS) ausgearbeitet.

Anlass dafür ist das Gerichtsurteil des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes Bautzen vom 08.07.2019 mit dem Aktenzeichen 16 A 101/16. In diesem urteilte das Gericht, dass keine Abwassergrundgebühren für **anschließbare** Grundstücke erhoben werden dürfen. Somit müssen die Grundstücke dabei tatsächlich an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sein, sodass dafür eine Abwassergrundgebühr erhoben werden darf.

Der bisherige Wortlaut des § 23 I. Abs. 1 AbwS ist wie folgt:

„Neben der Abwasserverbrauchsgebühr nach § 22 wird für baulich oder gewerblich genutzte und an die öffentlichen Abwasseranlagen **anschließbare** Grundstücke eine Abwassergrundgebühr erhoben“.

Dies steht demnach nicht mehr im Einklang mit der o.g. Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes.

Aus diesem Grund wurde der § 23 I. Abs. 1 AbwS wie folgt neu gefasst:

„Neben der Abwasserverbrauchsgebühr nach § 22 Absatz 2 wird für an die öffentliche Abwasseranlage **angeschlossenen** Grundstücke eine Abwassergrundgebühr erhoben“.

Diese neu gefasste Formulierung steht demnach wieder im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes.

Des Weiteren hat dieses ebenfalls darüber geurteilt, dass keine Abwassergrundgebühren für Wohneinheiten erhoben werden dürfen, wenn diese ihrer Beschaffenheit nach aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden dürfen und dabei tatsächlich kein Abwasser mehr in die öffentlichen Einrichtungen einleiten. Dies ist der Fall, wenn von einem Objekt eine konkrete Gesundheitsgefahr (z.B. Einsturzgefahr) ausgeht.

Aus diesem Grund wurde der § 23 I. Abs. 2 Nr. 5 AbwS neugefasst bzw. wie folgt ergänzt:

„Die zeitweise oder dauerhafte Nichtnutzung einer zu Wohn-, Industrie- bzw. Gewerbebezwecken bestimmten Wohneinheit (Leerstand) verhindert das Entstehen der Grundgebühr nicht, **es sei denn, die Wohneinheit darf wegen ihrer Beschaffenheit aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden und es wird tatsächlich kein Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet. Der Gebührenschuldner hat Beginn und Ende des rechtlichen Nutzungshindernisses der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenfreiheit beginnt und endet mit dem auf den Mitteilungseingang folgenden Monat. Das gleiche gilt, wenn die Stadt auf anderem Wege vom Eintritt oder Ende des Nutzungshindernisses Kenntnis erhält.**“

Diese Ergänzung wäre aus rechtlichen Gründen nicht notwendig, dient aber für alle Seiten der Transparenz und Klarheit bei der Sachbearbeitung, da das o.g. Gerichtsurteil bei der Anwendung der Satzung immer mit zu beachten ist.

Zuletzt wurden die §§ 22 und 28 AbwS neu gefasst, um eine bessere Lesbarkeit sowie Verständlichkeit für die Allgemeinheit zu ermöglichen.

Anlagen zur Beschlussfassung:

- Satzungsentwurf der 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg (AbwS)
- Auszug aus dem Gerichtsurteil des Sächsischen Obergerichtes mit dem Aktenzeichen 16 A 101/16

Abstimmung erfolgte mit:

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung):

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Verteiler für Vorlage:

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Ortsvorsteher
Sachgebiet Abwasserentsorgung

Verteiler für Beschlüsse:

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Ortsvorsteher
Sachgebiet Abwasserentsorgung

Wiesenberg
Bürgermeister

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg
vom 12.05.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019
(Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff. und 17 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Altenberg, folgend Stadt genannt, am 23.01.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 12.05.2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1 Änderung von § 22 Gebührenmaßstab

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergrundgebühr wird nach Wohnungseinheiten bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück vorhanden sind beziehungsweise durch Umrechnung ermittelt werden (§ 23 Ziffer I. Abs. 1).

(2) Die Abwasserverbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Ziffer II.).

(3) Bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwasserverbrauchsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.“

§ 2 Änderung von § 23 Ziffer I. Absatz 1 Wohnungseinheiten

§ 23 Ziffer I. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Neben der Abwasserverbrauchsgebühr nach § 22 Absatz 2 wird für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke eine Abwassergrundgebühr erhoben.“

§ 3 Änderung von § 23 Ziffer I. Absatz 2 Nr. 5

§ 23 Ziffer I. Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Die zeitweise oder dauerhafte Nichtnutzung einer zu Wohn-, Industrie- bzw. Gewerbebezwecken bestimmten Wohneinheit (Leerstand) verhindert das Entstehen der Grundgebühr nicht, es sei denn, die Wohneinheit darf wegen ihrer Beschaffenheit aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden und es wird tatsächlich kein Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet. Der Gebührenschuldner hat Beginn und Ende des rechtlichen Nutzungshindernisses der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenfreiheit beginnt und endet mit dem auf den Mitteilungseingang folgenden Monat. Das gleiche gilt, wenn die Stadt auf anderem Wege vom Eintritt oder Ende des Nutzungshindernisses Kenntnis erhält.“

§ 4 Änderung von § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundgebühr wird für jeden angefangenen Monat erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichend hiervon kann durch die Stadt ein monatlicher Veranlagungszeitraum festgelegt werden

1. aufgrund Vereinbarung mit dem Gebührenschuldner,
2. auf Verlangen der Stadt aus besonderen Gründen. Solche Gründe liegen insbesondere vor
 - a) wenn Zahlungen nach dieser Satzung von einem Gebührenschuldner in der Vergangenheit nicht fälligkeitsgemäß geleistet wurden,
 - b) während des laufenden Insolvenzverfahrens eines Gebührenschuldners,
 - c) bei der Abrechnung von Großverbrauchern.

(4) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, 24.01.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 24.01.2023

Az.: 5 A 101/16
1 K 1218/08

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt L.....
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren
hier: Berufung

sich die Grundgebühr nicht am tatsächlichen Abwasseranfall auf dem Grundstück zu orientieren hat, sondern am möglichen Abwasseranfall, für den die Betriebsbereitschaft vorgehalten werden muss (SächsOVG, Urt. v. 15. Januar 2018 - 5 A 197/15 -, juris Rn. 25 ff.). Desgleichen ist geklärt, dass der Grundgebührenmaßstab nach Wohneinheiten und umgerechneten Einheiten für anders genutzte Grundstücke, wie hier über Wohneinheiten und -gleichwerte, im Bereich der Abwasserentsorgung angesichts des weiten Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers bei der Auswahl des Gebührenmaßstabes grundsätzlich ein tauglicher Verteilungsmaßstab für die fixen Vorhaltekosten ist, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung entstehen (ausführlich m. w. N.: SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10 -, juris Rn. 96 ff.; Urt. v. 15. Januar 2018 - 5 A 197/15 -, juris Rn. 25 ff.).

48 2. Auf der Grundlage der demnach wirksamen Satzungsbestimmungen zur Abwassergrundgebühr ist die mit Bescheid vom 27. September 2007 und Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2008 für den Zeitraum 12. Juli 2006 – 31. Dezember 2006 für das Grundstück F.....-Str. ., L....., festgesetzte Grundgebühr von 51,10 EUR rechtmäßig, auch soweit die Festsetzung den Betrag von 25,55 EUR überschreitet (hierzu unter Buchst. a). Der Bescheid vom 27. September 2007 ist jedoch rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er für den Zeitraum 1. Januar 2007 – 31. Juli 2007 Grundgebühren für das Grundstück F.....-Str. ., L....., festsetzt (hierzu unter Buchst. b). Das Verwaltungsgericht hat daher den Bescheid in diesem Umfang zu Recht aufgehoben, soweit er mit der Klage angegriffen ist.

49 a) Der Abwasserzweckverband L..... war bezüglich des Zeitraums 12. Juli 2006 – 31. Dezember 2006 berechtigt, vom Kläger als Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 1 AbwS 2004) für den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 3 Satz 2, § 3 Abs. 2 AbwS 2004) eine Grundgebühr von 5,11 EUR je auf dem Grundstück befindlicher, an die Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossener Wohneinheit und Monat zu erheben (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 AbwS 2004, Nr. 1.1. der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AbwS 2004).

50 Der Berechnung der Grundgebühr für die Monate August - Dezember 2006 durfte der Abwasserzweckverband L..... für das Grundstück F.....-Str. ., L....., auch

bauaufsichtlich beachtlichen Gefahren solcher Qualität und solchen Ausmaßes, dass diese schon im vorgenannten Zeitraum eine Wohnnutzung von (mehr als zwei) Wohneinheiten rechtlich ausgeschlossen hätten. Hierfür ist, nachdem das Grundstück erst mit Wirkung zum 1. Januar 2007 mit Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes D..... vom 14. Januar 2008 als unbebautes Grundstück eingestuft wurde, auch sonst nichts ersichtlich. Dies gilt umso mehr angesichts des Umstandes, dass zwei Wohneinheiten im Laufe dieses Zeitraums auch tatsächlich noch vermietet waren. Auch der Leerstand von auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen führt nach dem oben Gesagten nicht dazu, dass die betreffenden Wohneinheiten in die Berechnung der Grundgebühren nicht einzubeziehen wären.

52 Danach überschreitet die für den Teilveranlagungszeitraum August – Dezember 2006 für das Grundstück F.....-Str. , L....., festgesetzte Grundgebühr von 51,10 EUR (5 x 2 x 5,11 EUR) die aufgrund der satzungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen entstandene Grundgebühr nicht; die Festsetzung ist deshalb insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

53 b) Die Beklagte ist jedoch nicht berechtigt, für den Zeitraum 1. Januar 2007 – 31. Juli 2007 Grundgebühren für das Grundstück F.....-Str. , L....., zu erheben.

54 Aus den unter Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb erörterten Erwägungen ergibt sich im Umkehrschluss, dass eine Wohneinheit die Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der Abwassereinrichtung in einer die Erhebung von Grundgebühren rechtfertigenden Weise bei aktuellem Leerstand dann nicht auslöst, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach zum Eigengebrauch oder zur Vermietung als Wohnung nicht genutzt werden darf. Denn der Gebührenpflichtige kann in diesem Fall die Wohnnutzung objektiv nicht jederzeit wieder aufnehmen und damit nicht sofort den Anspruch auf Abwasserabnahme wieder erwerben, sodass für einen möglichen Abwasseranfall die Betriebsbereitschaft aktuell nicht vorgehalten werden muss (vgl. SächsOVG, Urt. v. 15. Januar 2018 - 5 A 197/15 -, juris Rn. 27). Unter diesen Umständen sind die Räumlichkeiten zum dauernden Aufenthalt von Menschen und zum Führen eines selbstständigen Haushalts auch nicht geeignet und erfüllen damit die Voraussetzungen des Begriffs der Wohneinheit im abwassergrundgebührenrechtlichen Sinn nicht.